

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 3 "Das große Sandfeld"
der Gemeinde Engern, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Engern auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 1 Gemarkung Engern; er wird begrenzt

- im Norden: durch die innerhalb des Flurstückes 187/12 verlaufende Planbereichsgrenze
- im Osten : durch die Wegeparzelle 198
- im Süden : durch die Südgrenze des Flurstückes 187/12 und die Wegeparzelle 196
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstückes 190/1

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist Kleinsiedlungsgebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,2; die Geschosflächenzahl ist 0,3.

§ 3

Mit Ausnahme von Garagen, deren Stellung jeweils an den Ost- bzw. Nordgrenzen der Grundstücke vorgesehen ist, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Engern
in der Sitzung am 8.10.1965

gez. Dohm
(Ratsherr)

Siegel

gez. Lahmann
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht
am 17.9.1969

Der Gemeindedirektor

gez. Lahmann